

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Caan vom 16. September 2024

Der Ortsgemeinderat Caan hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024 auf der Grundlage der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hauptsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die dadurch gewählten Personenbezeichnungen beziehen sich –sofern nicht besonders erwähnt- auf alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Caan erfolgen in einer von der Verbandsgemeinde näher festgelegten Wochenzeitung oder –im Falle des Absatzes 4- Tageszeitung.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch nachrichtlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse <http://www.ransbach-baumbach.de> eingestellt.

2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermann Einsicht während der Besuchszeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig in der Wochenzeitung öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushängekasten

- Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 5.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Weitere Ausschüsse können vom Ortsgemeinderat bei Bedarf gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern und je einem Stellvertreter. Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei / Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Die Beigeordneten können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, führt der Ortsbürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Ortsgemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.

§ 4

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts in Verkaufsfällen, bei denen ein gemeindliches Interesse an dem Verkaufsobjekt offensichtlich nicht gegeben ist.
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
3. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € bei Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird jeweils in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (3) Selbständig Tätige und Personen, die im häuslichen Bereich tätig sind oder aus anderen Gründen einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 35,-- Euro, wenn die Sitzung bis zu 3 Stunden dauert. Bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden beträgt die Entschädigung 50,-- Euro. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr stattfinden.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 KomAEVO um 10% erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ein ehrenamtlicher Beigeordneter erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe gemäß § 7 dieser Hauptsatzung. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der in Satz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums, als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 10,-- Euro.
- (2) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.08.2009 außer Kraft.

Caan, den 16. September 2024

(Siegel)

gez.:
André Mensch
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Caan, 1. Oktober 2024

André Mensch
Ortsbürgermeister